

2019/170/10

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



Entschädigung von Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Entschädigung für Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen) wird festgesetzt.

Sachverhalt

Die Ortsvertrauenspersonen erhielten bislang eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 315 Euro. Den Stellvertretern wurde eine Entschädigung von monatlich 25 Euro gezahlt.

Die Verwaltung schlägt vor, auch künftig diese Beträge beizubehalten.

(Ergänzender Hinweis zur Thematik „Ortsvertrauenspersonen“:

Das den Ortsvertrauensleuten bislang gewährte Budget kann entsprechend der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes künftig nicht beibehalten werden.)

Anlage/n

- 1 Schreiben LVA Verfügungsrahmen OVP (öffentlich)

Landesverwaltungsamt

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	16. Mai 2019 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF

SAARLAND



to

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Bearbeiterin: Maria Theresia Petto
Tel.: 0681 501 - 7149
Fax: 0681 501 - 7096
E-Mail: Kommunalaufsicht@lava.saarland.de
Datum: 14.05.2019
AZ: 1.1/19- 048/504/ Pe

Ihre Anfrage vom 13.03.2019, Ihr AZ: 300 30 13 05 /303; Verfügungsrahmen des Ehrenamts der Ortsvertrauenspersonen bei der Kreisstadt Homburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 13.03.2019 die Frage gestellt, ob gegen die Gewährung eines Verfügungsrahmens an die Ortsvertrauenspersonen Bedenken bestehen.

Die Kommunalaufsicht hat den Vorgang überprüft und Folgendes festgestellt:

Die Befugnis zur Einrichtung des Ehrenamtes „Ortsvertrauensperson“ ergibt sich aus der Organisationshoheit der Gemeinde. Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ortsvertrauenspersonen sind im KSVG zwar nicht vorgesehen, doch können Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch Einrichtungen schaffen, die ihrer Tätigkeit dienen, selbst wenn sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt aber nur, soweit das Gesetz keine abschließende Regelung trifft, durch solche Einrichtungen nicht in gesetzlich vorgegebene Verfahrensabläufe sowie in gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten anderer Organe eingegriffen wird.

So wäre beispielsweise unzulässig, die einem Ortsrat nach §§ 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehene Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden. Eine solche Ausgestaltung wäre vielmehr dem Gesetzgeber vorbehalten. Daher dürfen einer Ortsvertrauensperson nicht Haus-



haltsmittel zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Die Eröffnung eines Entscheidungsspielraums für die Vergabe von Haushaltsmitteln innerhalb eines festgelegten Verfügungsrahmens lässt sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Ortsvertrauensperson nicht vereinbaren. Vielmehr dürfen einem ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen Haushaltsmittel nur im verwaltungsseitig vorgegebenen erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Der vorgelegte Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 begegnet daher rechtlichen Bedenken insoweit, als den Ortsvertrauenspersonen Entscheidungsbefugnisse über ein Budget zugestimmt werden, wie sie dem Ortsrat bzw. dem Ortsvorsteher aufgrund gesetzlicher Regelung zustehen.

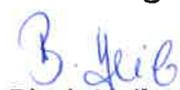
Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Handlungsmittel in den §§ 129 ff. KSVG steht unter einem Ermessensvorbehalt. Inzwischen sind bereits vollendete Fakten für die Haushaltsjahre 2016- 2019 geschaffen worden. Die Ortsvertrauenspersonen haben Entscheidungen über die Verwendung der Mittel getroffen und diese umgesetzt. Sie haben dabei auf die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Budgets vertraut. Es besteht kein Anschein für eine missbräuchliche Verwendung der Mittel. Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig und wäre unverhältnismäßig, den Beschluss der Kreisstadt Homburg rückwirkend aufzuheben und die bereit gestellten Mittel zurückzufordern, um dann die zweckgerichteten tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Für die Zukunft müsste die Bereitstellung von Budgets bzw. Mitteln zur freien Verwendung an Ortsvertrauensleute allerdings untersagt werden. Einzelne im Interesse der Stadt zu tätige Ausgaben können auf Nachweis erstattet werden. Dazu bedarf es keines den Ortsvertrauenspersonen zur freien Verfügung überlassenen Budgets.

Um kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden, wird die Kreisstadt Homburg gebeten, im Rahmen der Gesetze zu entscheiden und den Ortsvertrauenspersonen zukünftig keine mit Entscheidungsspielräumen versehenen Budgets zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Birgit Heib